

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 9. Dezember 1985

220. Stück

507. Bundesgesetz: Marchfeldkanalgesetz

(NR: GP XVI IA 158/A AB 753 S. 112. BR: AB 3033 S. 468.)

508. Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems

(NR: GP XVI RV 734 AB 754 S. 112. BR: AB 3034 S. 468.)

**507. Bundesgesetz vom 7. November 1985 über die Schaffung einer Gesellschaft zur Errichtung eines Marchfeldkanalsystems (Marchfeldkanalgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Errichtungsgesellschaft

§ 1. (1) Unter der Bezeichnung „Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal“ wird ein eigener Wirtschaftskörper — im folgenden Errichtungsgesellschaft genannt — gebildet. Er hat seinen Sitz in Wien und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Errichtungsgesellschaft gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und ist in der Abteilung A des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien einzutragen. Ihre Geschäfte sind unter Berücksichtigung kaufmännischer Interessen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen; dabei sind die im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere hinsichtlich Ausschreibung, Vergabe, Bauvertrag, Bauüberwachung und Bauabrechnung sinngemäß anzuwenden.

### Aufgaben

§ 2. (1) Der Errichtungsgesellschaft obliegt unter Bedachtnahme auf landschaftsökologische Gesichtspunkte die Planung und Errichtung des Marchfeldkanalsystems in der Grundausrüstung einschließlich des Erwerbs der hierfür erforderlichen Grundstücke.

(2) Die Grundausrüstung des Marchfeldkanalsystems umfaßt den Hauptkanal zwischen Langenzersdorf und Deutsch-Wagram, eine Adaptierung des Rußbaches, den Obersiebenbrunner Kanal zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn,

eine Adaptierung des Stempfelbaches sowie die Errichtung von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse, von Versickerungsanlagen und entsprechenden Betriebsgebäuden sowie im Bedarfsfall die Herstellung des Großenzersdorfer Kanals zwischen Deutsch-Wagram und dem Fadenbach und die Adaptierung des Fadenbaches.

(3) Nach Ausbau des Hauptkanales, des Obersiebenbrunner Kanales sowie der Adaptierung des Rußbaches und des Stempfelbaches erfolgt die weitere Errichtung des Marchfeldkanalsystems nach vom Kuratorium genehmigten Bauprogrammen.

### Finanzierung

§ 3. (1) Die Mittel zur Deckung der Kosten, die der Errichtungsgesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, werden bis zur Höhe von zwei Milliarden Schilling aufgebracht:

1. zu 45 vH durch Zuwendungen der für diese Zwecke gemäß dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge;
2. zu 30 vH durch ein Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148);
3. zu 15 vH durch Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 539/1984;
4. zu 10 vH durch Zuwendungen der für diese Zwecke gemäß dem jeweiligen Voranschlag des Landes Niederösterreich verfügbaren Ausgabenbeträge.

(2) Das Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds ist in jährlichen Tranchen zuzusichern. Den jährlichen Darlehenstranchen ist jeweils eine Laufzeit von 50 Jahren und eine Verzinsung von 1 vH jährlich zugrunde zu legen. Die Verzinsung beginnt mit der Zuzahlung, die Leistung der Annuitäten mit dem 1. März oder 1. September, welcher dem 60. Monat nach Zuzahlung des letzten Teilbetrages der jeweiligen Darlehenstranche folgt. Im übrigen sind § 16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 sowie § 19

des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wasserwirtschaftsfonds wird ermächtigt, gegen Anrechnung auf die gesetzlichen Leistungen in den nächstfolgenden Jahren, Leistungen über das ihm gemäß Abs. 1 treffende Ausmaß hinaus zu erbringen.

#### Übergang von Rechten und Pflichten

§ 4. (1) Die Rechte und die Verpflichtungen der durch das Bundesgesetz über die Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanals, BGBl. Nr. 62/1983, gebildeten „Planungsgesellschaft Marchfeldkanal“ gehen mit der Eintragung der Errichtungsgesellschaft auf diese als Gesamtrechtsnachfolger über. Die Planungsgesellschaft Marchfeldkanal hat ohne Verzug die zur Übertragung ihrer Grundstücke notwendigen Urkunden zu errichten. Danach ist die Löschung der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal im Handelsregister zu veranlassen.

(2) Die bis zur Löschung der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 62/1983 sowie die vom Land Niederösterreich und von der Niederösterreichischen Siedlungswasserbau Gesellschaft m. b. H. für Zwecke des Marchfeldkanalsystems geleisteten Beträge sind in den Gesamtkosten der Planung und Errichtung enthalten, gemäß § 3 Abs. 1 zu finanzieren und einvernehmlich zu kompensieren.

#### Organisation

§ 5. Organe der Errichtungsgesellschaft sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### Vorstand

§ 6. (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren zu bestellen sind, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes, das andere auf Vorschlag des Landes Niederösterreich. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Beide Vorstandsmitglieder führen den Titel „Direktor“. Dem vom Bund vorgeschlagenen Mitglied steht bei Entscheidungen des Vorstandes das Dirimierungsrecht zu.

(2) Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ansprüche aus dem Dienstvertrag werden hiedurch nicht berührt.

(3) Die Errichtungsgesellschaft wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7. (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat dem Kuratorium vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Errichtungsgesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Dem Vorstand obliegt insbesondere auch die jährliche Erstellung von Voranschlägen, die spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen sind. Die Voranschläge sollen auf Grundlage einer mehrjährigen betrieblichen Vorscheurechnung erstellt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern das Kuratorium dies nicht im Einzelfall ausschließt. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes auch zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichten.

#### Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung

§ 8. Der Vorstand hat zur Regelung der inneren Organisation der Errichtungsgesellschaft eine Geschäftsordnung und eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

#### Kuratorium

§ 9. (1) Dem Kuratorium obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Bund und drei vom Land Niederösterreich entsendet.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, welches das Mitglied bei zeitweiliger Verhinderung vertritt.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Kuratoriums hat auf vier Jahre zu erfolgen. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.

§ 10. (1) Die Entsendung eines Mitgliedes des Kuratoriums kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung.

(2) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium endet ferner durch Ablauf der Funktionsperiode, schriftlich erklärten Verzicht oder Tod.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

(4) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 1 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 11. (1) Für die Funktion des Vorsitzenden steht dem Bund, für die Funktion seines Stellvertreters dem Land Niederösterreich das Beststellungsrecht zu.

(2) Das Kuratorium hat auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr, zusammenzutreten. Auf begründetes schriftliches Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

(3) Die Einladung der Mitglieder hat unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief oder telegraphisch zu erfolgen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 12. (1) Das Kuratorium hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Willenserklärungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden abzugeben.

(3) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften der Errichtungsgesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(4) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Errichtungsgesellschaft verlangen.

§ 13. (1) Dem Kuratorium obliegt, abgesehen von den in § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4 geregelten Aufgaben,

1. die Bestellung eines Abschlußprüfers;
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
3. der Abschluß der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern;

4. die Beschlußfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die ihm der Vorstand im Einzelfall vorlegt;
5. die Vertretung der Errichtungsgesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern, insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
6. die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten, soweit nicht § 15 gilt.

(2) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums getroffen werden:

1. die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung gemäß § 8;
2. Voranschläge sowie wesentliche Änderungen derselben;
3. Bauprogramme und mehrjährige Planungs- und Ausbaustufen;
4. die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen;
5. wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Unternehmensbereich;
6. Rechtsgeschäfte, deren Wert die Höhe eines vom Kuratorium festzusetzenden Betrages übersteigt;
7. die Vergabe von Leistungen, soweit sich das Kuratorium dies vorbehalten hat;
8. die Bestellung von Prokuristen.

#### Abgabenbefreiungen

§ 14. (1) Die Errichtungsgesellschaft und die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, von der Vermögensteuer, vom Erbschaftsteueräquivalent sowie von der Umsatzsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Der Erwerb von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 1 ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Erwerb unterliegt jedoch der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb von acht Jahren zu dem vorgesehenen Zweck verwendet worden ist oder wenn der vorgesehene Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird.

(3) Die Übertragung der von der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal erworbenen Grundstücke, der Planungen und des Vermögens auf die Errichtungsgesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben sowie von der Umsatzsteuer befreit. Die Übertragung der Grundstücke von der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal auf die Errichtungsgesellschaft gilt nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes und stellt keinen der Umsatzsteuer unterliegenden Vorgang dar.

(4) Die Übertragung von Liegenschaften und Vermögen von der Errichtungsgesellschaft auf die

Betriebsgesellschaft ist von bundesgesetzlichen Abgaben und, soweit sie nicht unter eine Befreiungsbestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, fällt, von der Umsatzsteuer befreit.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abgabebefreiungen gelten mit Ausnahme der Befreiung von der Umsatzsteuer auch für die Betriebsgesellschaft gemäß § 15. Die Übertragung von Grundstücken von der Errichtungsgesellschaft auf die Betriebsgesellschaft gilt nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes.

#### Betriebsgesellschaft

§ 15. Sobald zusammenhängende Anlagen betriebsfähig sind und hiefür der wasserrechtliche Prüfungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gehen die Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an diesen Anlagen samt zugehörigen Grundstücken einschließlich der ihr verliehenen Wasserrechte in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 auf eine Betriebsgesellschaft als Rechtsnachfolger über.

#### Beitragsverpflichtung zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems

§ 16. (1) Gereicht die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Marchfeldkanalsystem Liegenschaften oder Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteils in erheblichem Grade zum Nutzen, so sind auf Verlangen der Betriebsgesellschaft die Eigentümer der Liegenschaften und die Wasserberechtigten durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhalten, im Verhältnis des erlangten Vorteiles oder abgewendeten Nachteils einen angemessenen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten zu leisten. Bei Erfassung der Beitragspflichtigen kann auch in sinngemäßer Anwendung des § 78 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, vorgegangen werden.

(2) Erstrecken sich die günstigen Auswirkungen des Marchfeldkanalsystems über mehrere Gemein-

den, so können durch Bescheid des Landeshauptmannes anstatt der nach Abs. 1 Verpflichteten die infolge Zuwendung eines Vorteiles oder Abwendung eines Nachteils (Abs. 1) beteiligten Gemeinden zur Beitragsleistung verpflichtet werden. Die Aufbringung dieser Beiträge ist eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Gemeinde und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanals, BGBl. Nr. 62/1983, außer Kraft.

#### Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 3 — soweit er den Katastrophenfonds betrifft —, des § 4 Abs. 2 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 erster Satz und — soweit es sich um die Anwendung des § 4 handelt — des § 15 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 15 — soweit er den Übergang von Wasserrechten regelt — und des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. im übrigen der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Kirchschläger  
Sinowatz

### 508.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

**SYNDIKATSVETRAG zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems**

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß

Art. 15 a B-VG zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, BGBl. Nr. 113/1983, legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest:

#### ERRICHTUNG

1. Durch Bundesgesetz wird eine Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanalsystem — in der Folge

Errichtungsgesellschaft genannt — eingerichtet. Ihre Organisation entspricht im großen und ganzen der der „Planungsgesellschaft Marchfeldkanal“ gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1983.

2. Der Errichtungsgesellschaft obliegt die Herstellung des Marchfeldkanalsystems, bestehend aus dem Hauptkanal zwischen Langenzersdorf und Deutsch-Wagram, einer Adaptierung des Rußbaches, dem Obersiebenbrunner Kanal zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn, einer Adaptierung des Stempfelbaches sowie von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse, von Versickerungsanlagen und entsprechenden Betriebsgebäuden sowie im Bedarfsfall die Herstellung des Großenzersdorfer Kanals zwischen Deutsch-Wagram und dem Fadenbach und die Adaptierung des Fadenbaches.

3. Das Marchfeldkanalsystem soll als Mehrzweckprojekt sowohl die wasserwirtschaftliche als auch die landschaftsökologische Grundausrüstung des Marchfeldes verbessern.

4. Die Vertragsparteien gehen von Errichtungskosten in der Höhe von höchstens zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984 aus, die wie folgt aufzubringen sind:

Bund .....	45 vH,
Niederösterreich .....	10 vH,
Katastrophenfonds .....	15 vH,
Wasserwirtschaftsfonds .....	30 vH.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu neuerlichen Verhandlungen über eine Novellierung des zu erlassenden Bundesgesetzes über die Errichtungsgesellschaft, wenn der Höchstbetrag der Errichtungskosten überschritten werden sollte.

5. Die vom Bund gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Planung eines Marchfeldkanals, BGBl. Nr. 62/1983, sowie die vom Land Niederösterreich und von der Niederösterreichischen Siedlungswasserbau Gesellschaft m. b. H. für Zwecke des Marchfeldkanalsystems geleisteten Beiträge sind in den Gesamtkosten der Planung und Errichtung enthalten, gemäß Punkt 4 zu finanzieren und einvernehmlich zu kompensieren.

6. Die jährlichen Beiträge zu den Errichtungskosten sind entsprechend einem von der Errichtungsgesellschaft vorzulegenden Finanzplan gemäß den in Punkt 4 genannten Anteilen aufzubringen. Umschichtungen sind im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die Anteile des Katastrophenfonds werden auf Grundlage des Finanzplanes in jährlichen Tranchen zugezählt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kosten einer allfällig notwendig werdenden Zwischenfinanzierung zu tragen, falls sie die Leistungen an die Errichtungsgesellschaft nicht zeitgerecht erbringen.

7. Der Bund verpflichtet sich, den Wasserwirtschaftsfonds durch Bundesgesetz zur Gewährung eines Darlehens an die Errichtungsgesellschaft zu ermächtigen. Das Gesamtdarlehen wird in jährlichen Darlehenstranchen zugesichert, für die jeweils eine Laufzeit von 50 Jahren und eine Verzinsung von 1 vH jährlich vorzusehen ist. Die Verzinsung soll mit Zuzählung, die Leistung der Annuitäten mit dem 1. März oder 1. September beginnen, welcher dem 60. Monat nach Zuzählung des letzten Teilbetrages der jeweiligen Darlehenstranche folgt. Im übrigen sollen § 16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 sowie § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 sinngemäß angewendet werden.

8. Die Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens des Wasserwirtschaftsfonds übernimmt die vom Land Niederösterreich gemäß Punkt 12 einzurichtende Betriebsgesellschaft.

9. Der Vorstand der Errichtungsgesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kuratorium der Errichtungsgesellschaft zu bestellen sind, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes und ein Mitglied auf Vorschlag des Landes Niederösterreich. Das vom Bund entsandte Vorstandsmitglied hat das Dirimierungsrecht.

10. Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt einem Kuratorium, bestehend aus sechs Mitgliedern, wobei drei Mitglieder vom Bund und drei Mitglieder vom Land Niederösterreich entsandt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Die Bestellung erfolgt jeweils für vier Jahre. Für die Funktion des Vorsitzenden steht dem Bund, für die seines Stellvertreters dem Land Niederösterreich das Bestellungsrecht zu. Der Vorsitzende hat das Dirimierungsrecht. Über die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums entscheidet nach Vorlage des geprüften Rechnungsabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des § 104 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98.

11. Die Vertragsparteien werden dafür sorgen, daß zusammenhängende betriebsfähige Anlagen samt zugehörigen Grundstücken von der Errichtungsgesellschaft auf eine Betriebsgesellschaft übergehen. Der Bund verpflichtet sich, für die Löschung der Errichtungsgesellschaft zu sorgen, wenn sie ihre Aufgaben nach Punkt 2 erfüllt hat.

## BETRIEB

12. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, bis 1. Jänner 1986 eine Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einzurichten, sofern bis dahin eine für die Einhebung von Interessentenbeiträgen gemäß Punkt 13 erforderliche bundesgesetzliche Regelung geschaffen wird.

13. Diese Betriebsgesellschaft hat als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Interessenten zur Deckung der Betriebskosten heranzuziehen. Der Bund verpflichtet sich, ab 1986 einen jährlichen Beitrag von 7,5 Millionen Schilling an die Betriebsgesellschaft zu leisten.

14. Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kuratorium (Aufsichtsrat) der Betriebsgesellschaft zu bestellen sind, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag des Landes Niederösterreich und eines auf Vorschlag des Bundes. Das vom Land Niederösterreich entsandte Mitglied hat das Dirimierungsrecht.

15. Zur Kontrolle der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ein Kuratorium (Aufsichtsrat) zu berufen, dem mindestens zwei vom Bund bestellte Mitglieder anzugehören haben.

#### AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

16. Dieser Vertrag kann nur einvernehmlich gelöst werden.

17. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften unterfertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Deutsch-Wagram, am 19. September 1985.

Für den Bund:

Übleis e. h.

Der Bundesminister für Bauten und Technik

Für das Land Niederösterreich:

Ludwig e. h.

Der Landeshauptmann

Sinowatz

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.